

\* Die sparsame Verwendung von Arzneimitteln.  
Zum zweiten Male seit Ausbruch des Krieges wendet sich das Ministerium des Innern in einem Erlasse an die politischen Behörden, damit diese den Ärzten und Apothekern in dringlicher Weise die sparsamste Verwendung gewisser Arzneimittel nahelegen. In dem Erlaß heißt es u. a.: Mit dem Ministerialerlasse vom 7. August 1914 wurden Maßnahmen zur Einschränkung des Verbrauches von Arzneimitteln angeordnet, damit durch tunlichste Sparsamkeit einer vorzeitigen Erschöpfung der vorhandenen und erreichbaren Vorräte an den wichtigsten Arzneien vorgebeugt werde. Die Fortdauer der außergewöhnlichen Verhältnisse, insbesondere die Erschwerung, bezw. gänzliche Sperrung der Zufuhr ausländischer Produkte, sowie die Rücksichtnahme auf das seitens der kaiserlich deutschen Regierung hinsichtlich der Ausfuhr von Arzneimitteln nach der Monarchie beobachtete Entgegenkommen erfordere eine weitergehende Einschränkung des Verbrauches einzelner Arzneimittel, vor allem der Opiumalkaloide (Morphin und Codein), des Cocains und dessen Salze, dann des Kampfers, des Perubalsams und dessen künstlicher Ersatzpräparate, des Rizinusöls, der Hydrastis-, Specacuanha- und Senegawurzel, des Lanolins, der Wismutsalze, des Jods, der Jodsalze, sowie der Bor säure und Bor salze. Diese Artikel dürfen, insofern sie nicht ohnedies vom Handverkauf ausgenommen sind, in den Apotheken zur Engrosherstellung von fertig abgepackten Handverkaufsartikeln, sogenannten Hauspezialitäten, bis auf weiteres nicht verwendet werden. Weiters ist erforderlich, die Vorräte an Artikeln, die auch der Approvisionierung dienen, wie Olivenöl und Schweinefett, dann (zur Einschränkung des Verbrauchs von Mehlsorten) der pharmazeutisch verwendeten Stärkearten tunlichst zu schonen und durch andere Materialien zu ersetzen.